

Welche Unterlagen müssen Sie einreichen, damit wir Ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen prüfen können?

Antragsformular

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular** (Antrag liegt bei)
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Zusatzfragebogen** (Antrag liegt bei)

Ausweis

- **Personalausweis** (Kopie) bzw. **Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis)** (Kopie)

Mietwohnung

- **Mietvertrag** (Kopie)
- aktueller Nachweis über die Höhe der **Kaltmiete, Nebenkosten** und **Heizkosten**
- letzte **Heizkostenabrechnung** und die letzte **Nebenkostenabrechnung**

Wohneigentum

- Aufstellung über **Kosten und Belastungen** und entsprechende Nachweise
- Nachweise über den **Wert** (z. B. Kaufvertrag, Gutachten)

Kranken- und Pflegeversicherung

- Aktueller Nachweis über Ihre **Krankenversicherung**

Einkommen und Vermögen

- **Bankauskunftsermächtigung** (Formular liegt bei)
- **Bankbestätigung** (Formular liegt bei, bitte lassen Sie es von Ihrer Bank ausfüllen)
- **Bestätigung über Konten und Geldanlagen** (Formular liegt bei)
- **Vermögensbestätigung** (Formular liegt bei)
- alle **Kontoauszüge** der letzten 3 Monate (Kopien)
- **Lohnnachweise / Gehaltsbescheinigungen** (brutto und netto) der letzten 12 Monate
- **Rentenbescheid** und Ihre aktuelle **Rentenanpassungsmitteilung**, evtl. Nachweis über **Zusatzrenten**
- **Versicherungsscheine** für alle laufenden Versicherungen. Wenn Sie eine Lebensversicherung, eine Sterbegeldversicherung oder eine Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr haben, benötigen wir auch Nachweise über deren aktuellen **Rückkaufswert** und ihren **Überschussanteil**.
- Nachweise über den aktuellen **Rückkaufswert Ihrer Sparverträge**. Zu den Sparverträgen gehören auch Ratensparpläne und Bausparverträge.
- **Fahrzeugschein** Ihres Kraftfahrzeugs (Kopie) und Angabe des aktuellen **Kilometerstandes**

Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.lk-starnberg.de/index.php?NavID=613.4481>) entnehmen.
- Einverständniserklärung zur **Datenübermittlung an Ihre Wohnsitzverwaltung** (Formular liegt bei)

**Bitte geben Sie den Antrag und die Unterlagen bei Ihrer Gemeindeverwaltung ab,
die Gemeinde schickt die Unterlagen dann an uns.**

Bitte beachten Sie

- Falls Sie mit Ihrem Ehemann oder einem Partner / mit Ihrer Ehefrau oder einer Partnerin zusammenleben, benötigen wir die oben aufgelisteten Unterlagen auch von ihm / ihr.
- Sie müssen alle Ausgaben belegen, die Sie im Antrag angeben.
- **Jedes** Einkommen müssen Sie angeben und belegen.
- **Jede** Art von Vermögen müssen Sie angeben und belegen.

Hinweise

Bankauskunftsermächtigung:

Damit wir über Ihren Sozialhilfeantrag entscheiden können, benötigen wir von jedem Geldinstitut, bei dem Sie ein Konto besitzen, eine von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bankauskunftsermächtigung. Außerdem benötigen wir für jedes Geldinstitut, bei dem Sie ein Konto besitzen, eine von dem Geldinstitut ausgefüllte Bankbestätigung.

Die Bankauskunftsermächtigung werden wir nur dann an Ihre Bank schicken, wenn dies zur Erforschung des Sachverhalts zwingend erforderlich ist, weil keine anderen Ermittlungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Nachweisführung durch Sie selbst, zur Verfügung stehen oder wenn diese Möglichkeiten zur Nachweisführung nicht ausreichen.

Kontoauszüge:

Falls auf den von uns angeforderten Kontoauszügen besondere personenbezogene Daten offengelegt werden müssten, können Sie auf der Ausgabenseite den Verwendungszweck und die Verwendungsempfänger schwärzen. Besondere personenbezogene Daten nach § 67 Abs. 12 Sozialgesetzbuch Zehn (SGB X) sind zum Beispiel die Parteizugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, konfessionelles Bekenntnis oder Sexualleben. Die Höhe der ausgehenden Beträge darf nicht geschwärzt werden. Außerdem dürfen Einnahmen nicht geschwärzt werden.

Sonstige Hinweise:

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die Abgabe von Unterlagen sowie persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind.

Wir können Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn Sie nicht bei der Prüfung des Sachverhalts mitwirken.

Bitte rufen Sie uns unter der Telefonnummer 08151 148-238 an, wenn Sie noch Fragen haben.

Rechtsgrundlagen

Pflicht zur Mitwirkung: § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Folgen fehlender Mitwirkung: § 66 SGB I

Anforderung von Kontoauszügen: vergleiche Bundessozialgericht, Urteil v. 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R, NVwZ-RR 2009, S. 1005 ff.